

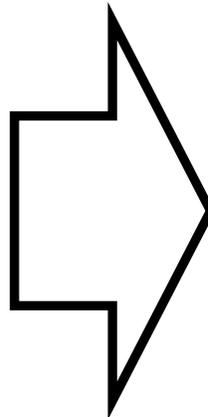


**Antrag der UWG-Fraktion im Ortsrat Neustadt  
zur Aufhebung des höhengleichen Bahnübergangs Siemensstraße  
(zu den Beschlussvorlagen 2022/094, -/115 und -/121)**

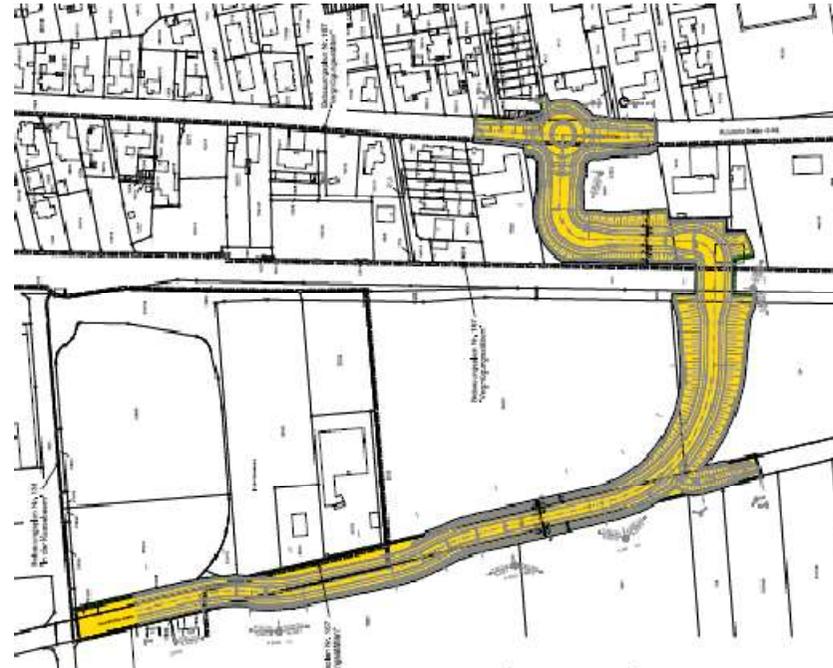
# Antrag an die Verwaltung (Vorschlag)

- Der Ortsrat Neustadt beauftragt den Bürgermeister, umgehend eine Einwohnerversammlung für die Kernstadt zur „geplanten Bahnübergangsbeseitigung Siemensstraße“ durchzuführen (§94 (1) NKomVG).
- Darüber hinaus beantragen wir, diesbezügliche Entscheidungen des Orsrates und nachgeordneter Gremien bis nach der erfolgten Einwohnerversammlung auszusetzen.
- Der Verwaltung wird empfohlen, auch für die Beseitigung der übrigen Bahnübergänge noch in diesem Jahr Einwohnerversammlungen durchzuführen. Dort kann der Sachstand, den die DB Netz AG kürzlich online bekannt machte, zur Information und Diskussion vorgestellt werden.

# ... aus den Sitzungsunterlagen



Planzeichnung als Basis für die Beschlussvorlage

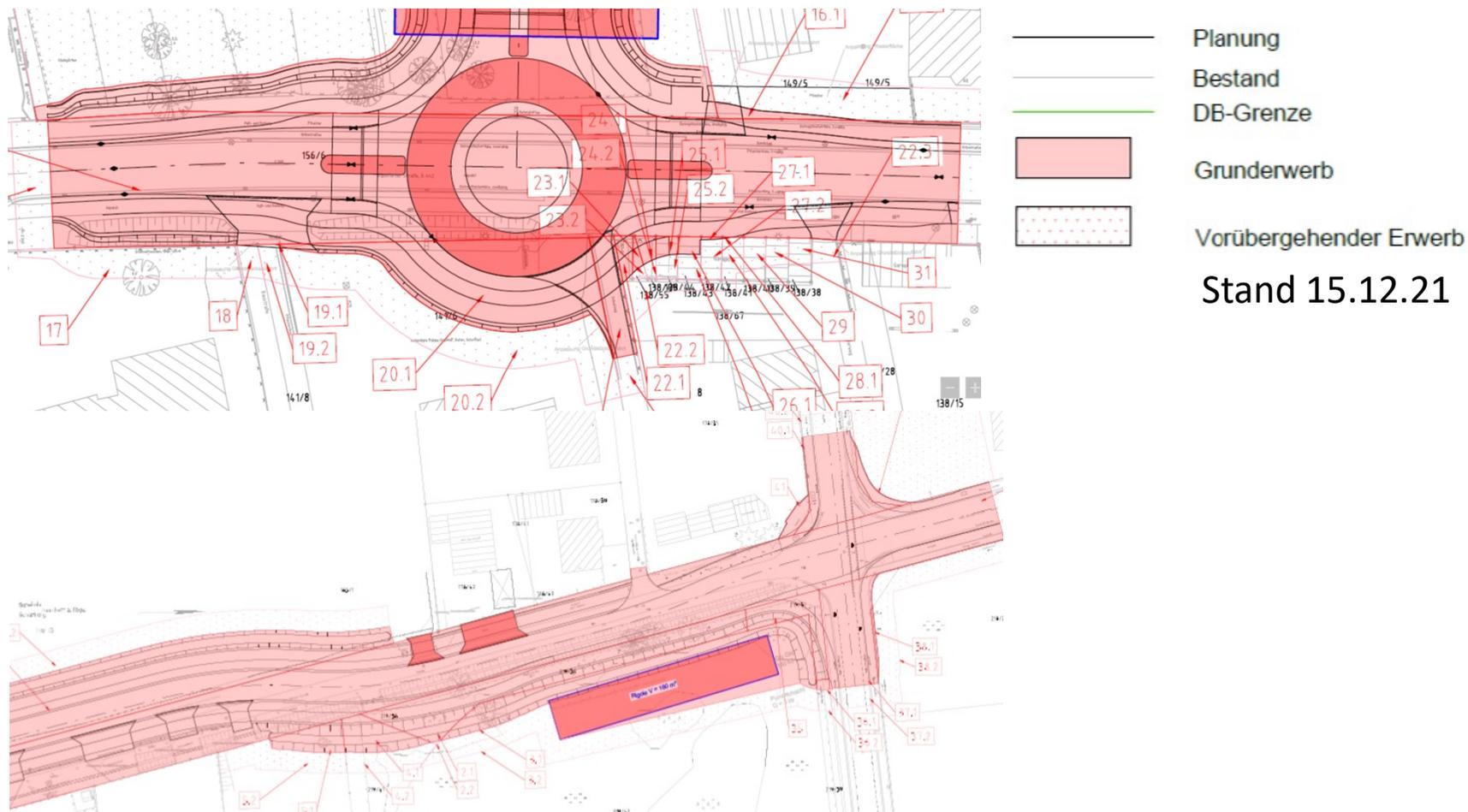


Aufgestellt/ Geändert/ Fertiggestellt			Geprüft		
Datum	Name	Unterschrift	Datum	Name	Unterschrift
12.04.2021	E. Wirthwein		12.04.2021	P.Ronnenberg	
23.02.2022	E. Wirthwein		23.02.2022	P.Ronnenberg	
16.05.2022	E. Wirthwein		16.05.2022	P.Ronnenberg	

**Der Variantenvergleich beinhaltet nicht den vorgelegten Verlauf!**



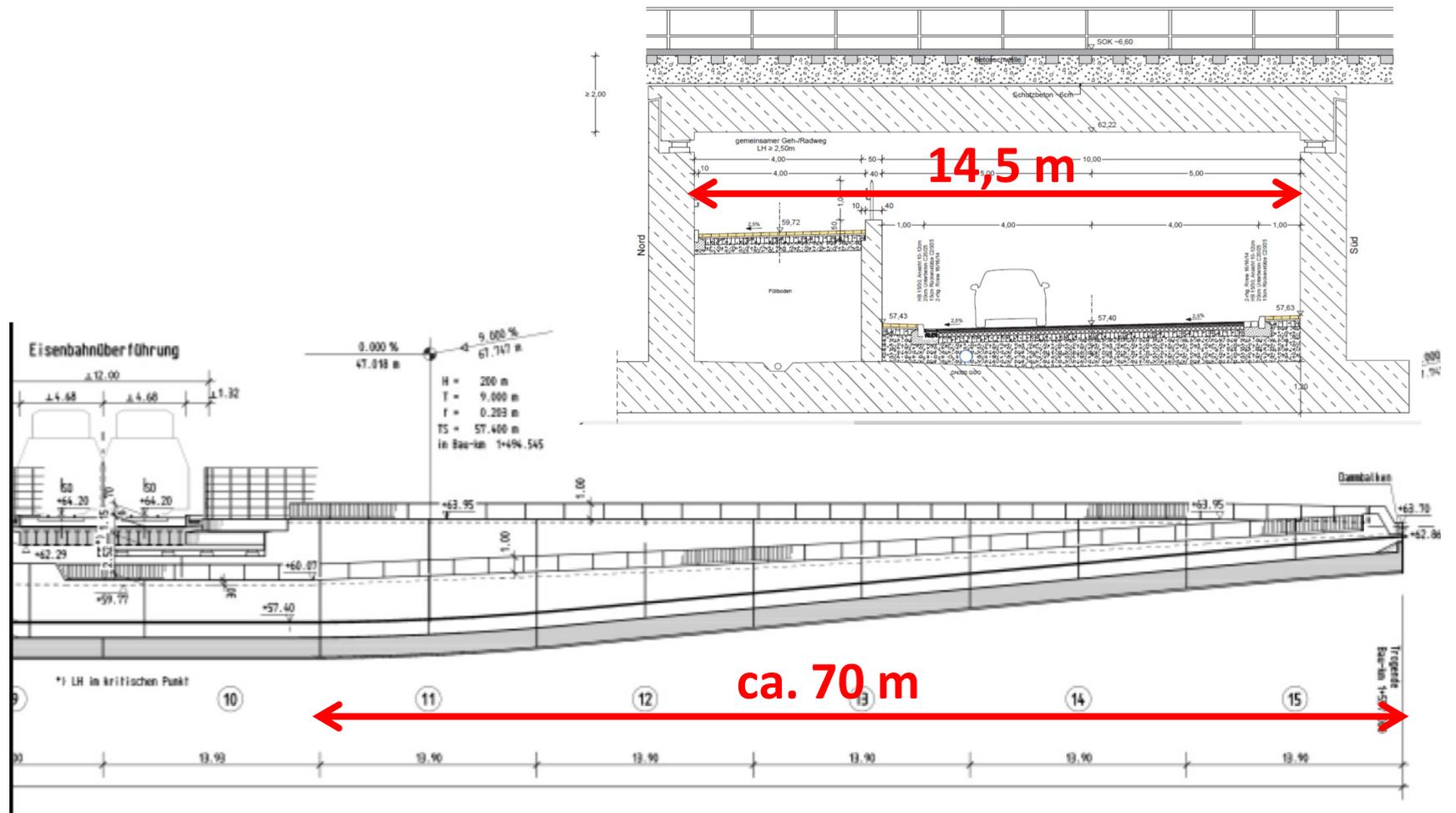
# Grundstückseigentümer sind bereits über den Bedarf ihrer Flächen informiert worden





# Aufhebung des Bahnüberganges im Zuge der K515 in Sarstedt

## Auszug aus der Bürgerinformation



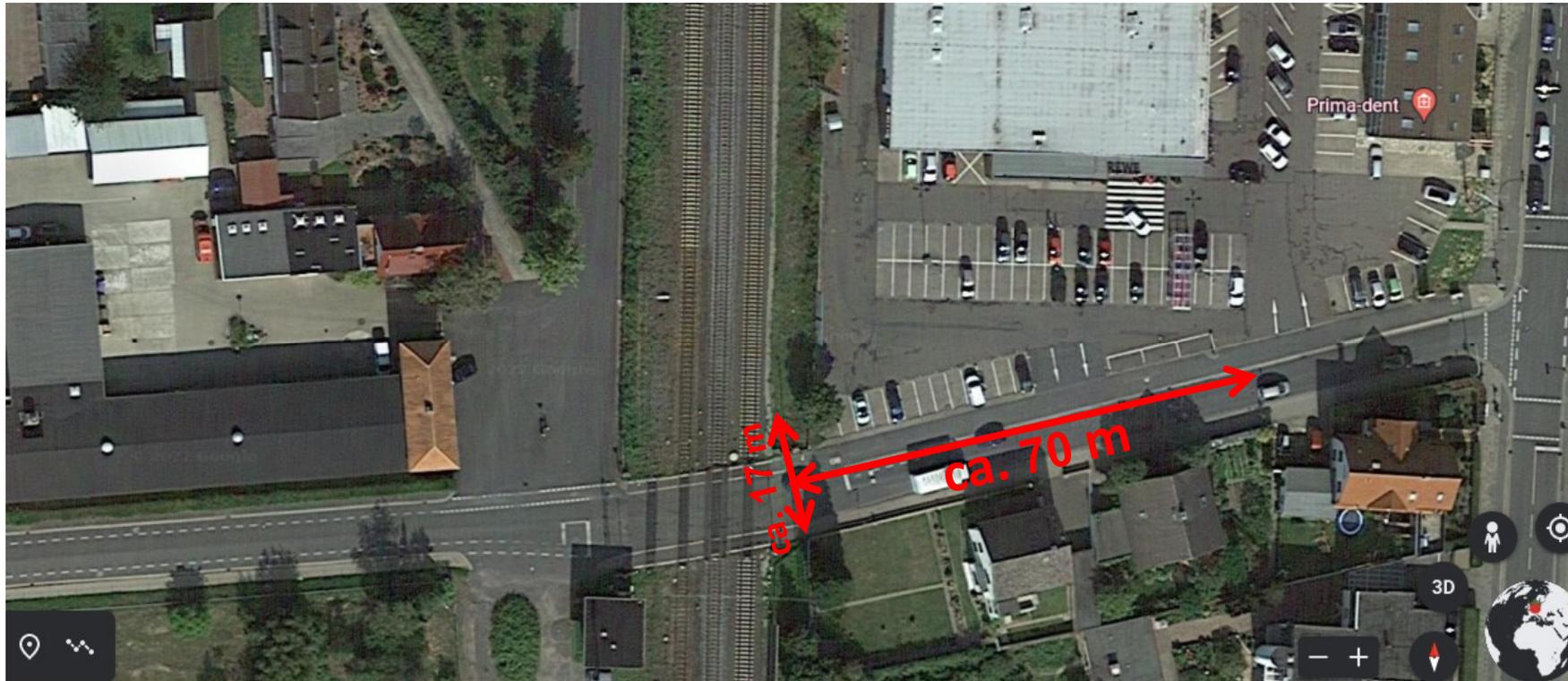
## Aufhebung des Bahnüberganges in Sarstedt – aktueller Stand



## Aufhebung des Bahnüberganges in Sarstedt – aktueller Stand



# Projektion der Abmessungen der „Sarstedter Unterführung“ auf den BÜ Siemensstraße



# Mögliche zu prüfende Varianten (beispielhaft)

1. Verlängerung Hans-Böckler-Straße mit Brücke
2. Verlängerung Hans-Böckler-Straße mit Unterführung
3. Verlängerung Hans-Böckler-Straße mit Unterführung/Brücke und Unterführung für Radfahrer und Fußgänger an der Siemensstraße
4. Unterführung für alle Verkehrsträger an der Siemensstraße (bspw. „Sarstedter Modell“)
5. ...

Variantenprüfung/Auswirkungen bewertet nach objektiven Kriterien (wie in einem Planfeststellungs-verfahren) auf

- Verkehrsentwicklung / - ströme
- Natur (Flora, Fauna, Flächenverluste)
- Wohngebiete, Schulen, ...
- Wirtschaft
- Eigentumsverhältnisse / Grunderwerb / Enteignungen
- „schwächere“ Verkehrsteilnehmer / Behinderte
- Kosten
- ...

**Die Grundlagen für eine Bewertung durch Politik, Behörden, Verbände, Bürger, ... wurden den politischen Vertretern bisher nicht vorgelegt!**

# NKomVG (Auszug)

## § 68 Protokoll

...<sup>3</sup>Jedes Mitglied der Vertretung kann verlangen, dass **aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat** ...

## §94 Mitwirkungsrechte des Ortrates oder des Stadtbezirkes

(1) Der Ortsrat ... ist zu **allen wichtigen Fragen** ... ,die die Ortschaft oder den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, **rechtzeitig** anzuhören. ...

...<sup>3</sup> **Auf Verlangen des Ortrates** ... hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte für die Ortschaft ... **eine Einwohnerversammlung durchzuführen.**

...

# BauGB (Auszug)

## § 3 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, **sich wesentlich unterscheidende Lösungen**, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, **und die voraussichtlichen Auswirkungen** der Planung öffentlich zu unterrichten...
- (2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde **wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder **bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist** öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen...

## § 4 Beteiligung der Behörden

- (1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend **§ 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten** und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.
- (2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, ... Sie haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; **die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern**. ...